

Berlin, 5. August 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Umsetzung RED III für Zulassungsverfahren nach dem WHG und WaStrG

Referentenentwurf des BMUV für ein Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (..) für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und Bundeswasserstraßengesetz vom 15.07.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1	Zusammenfassung der BDEW-Positionen	3
2	BDEW-Positionen zu den geplanten Änderungen im WHG im Einzelnen	4
2.1	§ 3 Begriffsbestimmungen	4
2.2	§ 11a WHG (Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen)	5
2.2.1	§ 11a Abs. 1 WHG (Anwendungsbereich).....	5
2.2.2	§ 11a Abs. 4 WHG (elektronisches Verfahren)	6
2.2.3	§ 11a Abs. 5 WHG (Vollständigkeit, Fristbeginn).....	6
2.2.4	§ 11a Abs. 6 WHG (Zulassungsfristen).....	6
2.2.5	§ 11a Abs. 6 Satz 1 WHG (Festlegung von Fristen).....	7
2.2.6	§ 11a Abs. 6 Satz 2 WHG (Verlängerung von Fristen).....	7
2.2.7	§ 11a Abs. 6 Satz 7-13 neu WHG (gestraffte Behördenbeteiligung)	8
2.2.8	§ 11 a Abs. 7 WHG (Fristen für das Screening nach WindBG)	8
2.2.9	§ 11 a Abs. 9 (neu) elektronische öffentliche Bekanntmachung.....	9
2.3	§ 70 Ab. 1 Satz 2 WHG (Anwendbare Vorschriften, Verfahren).....	9
3	Bewältigung der beschleunigten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren in der Praxis sicherstellen	10
4	Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Wasserwirtschaft.....	11
4.1	Beschleunigung der Wasserrechtsverfahren.....	11
4.2	Zulassungsbeschleunigung von Wasserfernleitungen.....	13
5	Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Energiewirtschaft	13

1 Zusammenfassung der BDEW-Positionen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die geplanten Änderungen, die durch die RED III-Richtlinie umgesetzt werden sollen, welche den Ausbau der Erneuerbaren Energien mittels beschleunigter Genehmigungsverfahren vorantreiben sollen.

Allerdings werden die Belange der öffentlichen Wasserversorgung, welche ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegen, im Referentenentwurf nur unzureichend berücksichtigt. Kurze Verwaltungsverfahren sind grundsätzlich – auch vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus – wünschenswert, bergen jedoch auch das Risiko, dass eine Prüfung unvollständig bleibt und im Ergebnis wichtige wasserfachliche Aspekte übersehen werden können. Bei allen Vorhaben sind die Belange der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Schutz der Wasserressourcen in den ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten und den Wasserschutzgebieten, sicherzustellen.

Deshalb plädiert der BDEW für eine **1:1 Umsetzung** der bereits ambitionierten europäischen Vorgaben und lehnt nationale Verschärfungen in diesem Zusammenhang ab, soweit sie nicht notwendig sind, um den Gleichlauf zu anderen Verfahrensfristen (z. B. aus dem BImSchG) herzustellen. Wie zutreffend in der Begründung zum Referentenentwurf dargelegt, müssen folglich auch bei den anstelle der Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren nach WHG geltenden landesrechtlichen Verfahren die Fristen nach der RED III umgesetzt werden. Um einen Flickenteppich an geltenden Regelungen und Zuständigkeiten zu vermeiden, plädiert der BDEW dafür, weitestmöglich eine **bundesgesetzliche Vereinheitlichung** der Verfahren im WHG umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber sollte hier seine Spielräume ausnutzen.

Damit eine wasserfachliche Prüfung der Vorhaben innerhalb der ambitionierten Fristen mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden kann, ist unbedingt die **personelle Aufstockung** in den Wasserbehörden erforderlich. Es würde dem Ziel der Beschleunigung zuwiderlaufen, wenn aufgrund personeller Engpässe eine Prüfung nicht oder nur oberflächlich erfolgen könnte und dann bei drohendem Fristablauf entweder vorsorglich ein Veto von der Behörde eingelegt werden müsste oder aber eine Genehmigung erfolgen würde, ohne die Belange der öffentlichen Wasserversorgung ausreichend berücksichtigt zu haben. Ein wichtiger Aspekt ist zudem die **Digitalisierung von Prozessen**.

Der BDEW weist darauf hin, dass aus Sicht der Energie- als auch der Wasserwirtschaft neben den geplanten Fristenregelungen weitere ergänzende Regelungen im Referentenentwurf wünschenswert wären. Hinweise zu weiteren Regelungsbedarfen sind in der vorliegenden Stellungnahme in den Kapiteln 5 und 6 aufgezeigt. Insbesondere spricht sich der BDEW dafür aus, die

geplante Beschleunigung wasserrechtlicher Genehmigungen **auf weitere Anlagenarten im Bereich der Netzinfrastruktur und Energiespeicher (Batterie- und Pumpspeicher) auszuweiten**, damit der Netz- und Speicherausbau im gleichen Takt wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt. In diesem Zusammenhang stellt der BDEW auch fest, dass die **wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren**, welche teilweise 10 bis 20 Jahre dauern, beschleunigt werden müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die öffentliche Wasserversorgung, die ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegt, andere Regelungen gelten sollen als für Erneuerbare Energien.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren nicht auszubremsen, aber gleichzeitig die sorgfältige wasserfachliche Prüfung durch die zuständigen Wasserbehörden zu gewährleisten, plädiert der BDEW für:

- › Eine 1:1 Umsetzung der ambitionierten europäischen Fristenregelungen in nationales Recht vorzunehmen, sofern nicht ambitioniertere Fristen notwendig sind um den Gleichlauf zu anderen Verfahrensfristen (z. B. aus dem BImSchG) herzustellen. Wichtig ist, dass die durch die RED III vorgegebenen Fristen auch in der landesrechtlichen Gesetzgebung und im Vollzug sichergestellt werden.
- › Um eine sorgfältige wasserfachliche Prüfung der Vorhaben innerhalb der ambitionierten Fristen zu gewährleisten, sollte das Personal in den zuständigen Zulassungsbehörden angemessen aufgestockt und die Prozesse vollständig digitalisiert werden.
- › Beschleunigende Regelungen auch im Bereich der Netzinfrastruktur und Energiespeicher sowie für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren und den Ausbau von Wasserfernleitungen zu berücksichtigen.

2 BDEW-Positionen zu den geplanten Änderungen im WHG im Einzelnen

2.1 § 3 Begriffsbestimmungen

Als neue Begriffsbestimmung wird eine Definition der "Erdwärme" eingeführt.

Diese Definition im Referentenentwurf greift zu kurz und entspricht nicht Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Dort heißt es: „geothermische Energie“: Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist."

Der BDEW schlägt folgende Änderung in § 3 Nr. 18 WHG vor:

Nr. 18 ~~„Erdwärme ist die dem Erdboden entnommene Wärme.“~~
„Geothermie bezeichnet die dem Erdboden entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme bzw. Kälte. Dabei ist Erdwärme, die im Erdboden in Form von Wärme gespeicherte Energie. Dies umfasst auch die Wärme niedriger Temperatur (Kälte). Als oberflächennahe Geothermie gilt die Nutzung der Erdwärme aus bis zu 400 Meter Tiefe. Als Tiefengeothermie wird Nutzung von Erdwärme unterhalb 400 m Tiefe bezeichnet. Erdwärmepumpen nutzen die Erdwärme zur Erzeugung von Nutzwärme bzw. -kälte.“

2.2 § 11a WHG (Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen)

2.2.1 § 11a Abs. 1 WHG (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich der Regelung wird um folgende Anlagen ergänzt:

- › Floating-PV
- › Wärmepumpen
- › Windenergieanlagen an Land
- › Wärmespeicher am selben Standort wie dazugehörige EE-Anlage.

Die Erweiterung dient der Umsetzung der RED III und wird grundsätzlich vom BDEW begrüßt. Bei allen Vorhaben sind die Belange der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere der Schutz der Wasserressourcen in den ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten und den Wasserschutzgebieten, sicherzustellen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Pumpspeicherkraftwerke von der Beschleunigung ausgenommen bleiben sollen. Auch die Errichtung von Speichern ist unverzichtbar und muss mit der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gleichziehen.

Im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie ist zu beachten, dass die Beschleunigungswirkung nur einen geringen Anteil der Vorhaben betrifft. Denn erfasst werden damit insbesondere die Fälle, in denen die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung von Fundamentarbeiten an der betreffenden Windenergieanlage mit Auswirkungen auf das Grundwasser (§ 49 Absatz 1 Satz 2 WHG) besteht oder wenn eine Windenergieanlage in einem Gewässer errichtet werden soll. Das größte Beschleunigungspotenzial liegt jedoch bei der Verlegung von Leitungen, die Gewässer durchqueren oder streifen und bei der Zuwegung zu den Windenergieanlagen. Auch hierfür sind entsprechende gesetzgeberische Erleichterungen nötig.

Weiterhin sollte analog zur Wärmenutzung auch die Nutzung zur Kälteerzeugung eingeschlossen werden.

Der BDEW schlägt folgende Ergänzung in § 11 a Abs. 1 WHG vor:

Nr. 1 (...) Wasserkraft, ~~ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke~~;
Nr. 2 (...) Erdwärme und -kälte (...)
Nr. 4 (...) Wärmepumpen **und Kälteanlagen (...)**
Nr. 6 Nutzung des Untergrunds als Wärme- **oder Kältespeicher** sowie Errichtung und Betrieb eines Erdbeckens als Wärme- **oder Kältespeicher (...)**,
Nr. 7 **Errichtung und Betrieb von Zuwegungen und Leitungen zu den Anlagen nach den Nummern 1 bis 6.**

2.2.2 § 11a Abs. 4 WHG (elektronisches Verfahren)

Nach dem 20. November 2025 begonnene Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren sind elektronisch durchzuführen. Der BDEW begrüßt, dass die Regelung aus Art. 16 Abs. 3 der RED III damit 1:1 umgesetzt wurde.

Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 11a Abs. 4 WHG an:

Abweichend können auch zuvor begonnene Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren auf Antrag des Trägers des Vorhabens elektronisch durchgeführt werden.

Darüber hinaus setzt der BDEW sich dafür ein, dass diese Regelung nicht nur für wasserrechtliche Verfahren nach § 11a WHG gelten sollte, sondern für alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Eine Unterscheidung nach Art der Anlage erscheint nicht sinnvoll.

2.2.3 § 11a Abs. 5 WHG (Vollständigkeit, Fristbeginn)

Die Regelung zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist stark an die im Rahmen der **BIm-SchG-Novelle** in § 7 der 9.BImSchV getroffenen Regelungen angelehnt, die der BDEW sehr begrüßt.

2.2.4 § 11a Abs. 6 WHG (Zulassungsfristen)

Für den Fall, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach WHG erforderlich ist, setzt § 11a Abs. 6 WHG die Fristvorgaben aus Artikel 16a Abs. 2 Satz 1, 16b Abs. 1 Satz 1 und Unterabs. 2 Satz 1 und Artikel 16e Abs. 1 Satz 2 der RED III um.

Die Umsetzungsregelungen sind jedoch so kompliziert ausgestaltet, dass es sehr umständlich ist, einen klaren Überblick über die geltenden Fristen zu erhalten. Insbesondere die Abgrenzung

der geothermischen Anlagen ist nicht nachvollziehbar und bedarf unbedingt einer Klarstellung. Gegebenenfalls ist der Begriff "Erdwärmepumpen" in den Begriffsbestimmungen zu definieren.

Zudem sind die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung für Modernisierungen teilweise länger als für Neuerrichtungen (z. B. bei Flusswärmepumpen § 11a Abs. 6 S. 1 Nr. 3c WHG). Eine zu modernisierende Anlage hat bereits ein Bewilligungsverfahren durchlaufen, weswegen eine erneute Bewilligung weniger Zeit in Anspruch nehmen sollte. Hier sollte für Modernisierungen eine Fristverkürzung berücksichtigt werden.

Unklar bleibt auch der Regelungsrahmen von Abwasserwärmepumpen. Hier kann lediglich die Abwasserwärmenutzung am Abwasserablauf, vor Eintritt in das Gewässer, gemeint sein. Dies wurde jedoch im Gesetz nicht ausreichend abgegrenzt und auch nicht definiert, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Dezentrale Abwasserwärmenutzungen im Kanal, die hier nicht gemeint sein können, stellen einen Eingriff in den technischen Prozess der Abwasserableitung und -behandlung dar, der in dieser Form nicht Gegenstand einer Zulassung im WHG sein kann.

Redaktioneller Hinweis:

Der BDEW regt dringend eine Überarbeitung der in § 11 a Abs. 6 WHG enthaltenen Fristenregelung an, so dass die für den jeweiligen Energieträger geltenden Fristen besser nachvollziehbar sind.

2.2.5 § 11a Abs. 6 Satz 1 WHG (Festlegung von Fristen)

Die Umsetzung erfolgt überwiegend als 1:1 Umsetzung des EU-Rechts.

Für das Repowering von Windenergieanlagen an Land außerhalb von Beschleunigungsgebieten wird eine verkürzte Frist von 7 Monaten festgelegt, was in Anbetracht des damit hergestellten Gleichlaufs zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ausnahmsweise zu begrüßen ist.

Zudem sollte bezüglich der Genehmigungsbeschleunigung von Energiespeichern und Wärmespeichern in § 11 a Abs. 6 S. 1 Nr. 5 „am selben Standort“ wie die Anlage zur Erzeugung Erneuerbarer Energien zur Vermeidung von Unklarheiten die genaue Definition aus der RED III („die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind“, siehe Artikel 1 Nr. 44d RED III) übernommen werden.

2.2.6 § 11a Abs. 6 Satz 2 WHG (Verlängerung von Fristen)

§ 11 a Abs. 6 Satz 2 WHG enthält dezidierte Verlängerungsmöglichkeiten für die in Abs. 1 festgelegten Fristen. Damit werden Art 16a und b RED III 1:1 umgesetzt. Der BDEW begrüßt die Umsetzung.

2.2.7 § 11a Abs. 6 Satz 7-13 neu WHG (gestraffte Behördenbeteiligung)

In Anlehnung an die Regelungen aus der BImSchG-Novelle regt der BDEW an, die Behördenbeteiligung zu straffen. Dabei geht der BDEW davon aus, dass im Falle einer absehbaren Betroffenheit eine einfache Mitteilung mit kurzer Begründung der zu beteiligenden Behörden ausreicht, um das Erfordernis eines Erlaubnisverfahrens gelten zu machen.

Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 11 a Abs. 2 S. 7-13 WHG neu an:

Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der Behörden und Träger der öffentlichen Belange ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die zuständige Behörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Ist von vorneherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Frist nach Satz 3 nicht in der Lage ist, zu entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die zuständige Behörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten nach Satz 5 einholen. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine beteiligte Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die beteiligte Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

2.2.8 § 11 a Abs. 7 WHG (Fristen für das Screening nach WindBG)

Für den Fall, dass für die Errichtung oder die Modernisierung einer Windenergieanlage in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist, regelt § 11a Abs. 7 WHG die Fristen für das im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens durchzuführende Überprüfungsverfahren nach § 6b Abs. 2 WindBG. Die Regelung erfolgt in 1:1 Umsetzung der RED III und ist zu begrüßen.

2.2.9 § 11 a Abs. 9 (neu) elektronische öffentliche Bekanntmachung

Die elektronische Bekanntmachung ist bisher nicht im WHG geregelt. Eine solche ist jedoch im Hinblick auf Fristen für Drittwidersprüche bzw. -klagen enorm wichtig. Der BDEW spricht sich für eine Anlehnung an die Vorschriften des BImSchG aus.

Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 11a Abs. 9 WHG (neu) an:

Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist darüber hinaus öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass diese Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 9 angefordert werden können; hierzu ist auch die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Darüber hinaus setzt der BDEW sich dafür ein, dass diese Regelung nicht nur für wasserrechtliche Verfahren nach § 11a WHG gelten sollte, **sondern für alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren**. Eine Unterscheidung nach Art der Anlage erscheint nicht sinnvoll.

2.3 § 70 Abs. 1 Satz 2 WHG (Anwendbare Vorschriften, Verfahren)

Neben Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft und Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen, sollten noch Wärmespeicher bzw. Erdbecken aufgenommen werden. Zudem sollten auch die zu den Erneuerbaren-Energien-Anlagen führenden Leitungen und Wege von den Erleichterungen des § 11a WHG profitieren.

Der BDEW regt folgende Ergänzung in § 70 Abs. 1 S. 2 WHG an:

Für die Erteilung von Planfeststellungen und Plangenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von

1. Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, und
2. Wärmepumpen, die ein oberirdisches Gewässer als Wärmequelle nutzen,
- 3. Wärme-/Kältespeicher, die den Untergrund oder ein Erdbecken als Wärme-/Kältespeicher nutzen**

Nr. 4 Zuwegungen und Leitungen zu den Anlagen nach den Nummern 1 bis 3

gilt § 11a Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 bis ~~6~~ **9** entsprechend; die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsvorgangsgesetzes sind anzuwenden.

3 Bewältigung der beschleunigten wasserrechtlichen Zulassungsverfahren in der Praxis sicherstellen

Damit die Beschleunigung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren auch in der Praxis gelingt, müssen auch Anpassungen der Prozesse in den Behörden selbst mitgedacht werden.

Ein wichtiger Aspekt ist insbesondere die **Digitalisierung von Prozessen**. Die in § 11a Abs. 4 WHG geregelte Pflicht zur vollständigen elektronischen Durchführung bei wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ist hierfür ein wichtiger Schritt und sehr zu begrüßen. Weiterhin weist der BDEW darauf hin, dass die Einhaltung der kurzen Fristen nur durch **mehr Personal in den Zulassungsbehörden** und die **Öffentliche Bekanntmachung** sichergestellt werden kann. Deshalb sollten die Behörden unbedingt personell aufgestockt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es in der Übergangs-/Einarbeitungszeit einige Jahre in Anspruch nehmen wird, die gesetzten Ziele umzusetzen.

Damit die Belange der öffentlichen Wasserversorgung und insbesondere der Trinkwasserressourcenschutz trotz eines beschleunigten wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens weiterhin eingehend und vollumfänglich berücksichtigt und sichergestellt werden können, sollten für die zuständigen Wasserbehörden Leitfäden mit den für die verschiedenen EE-Anlagen zu berücksichtigenden wasserfachlichen Aspekten durch einen Expertenkreis erarbeitet und zeitnah bereitgestellt werden. Die **für die spezifischen EE-Anlagen erarbeiteten Leitfäden** sollen insbesondere sicherstellen, dass wichtige wasserfachliche Aspekte im Zuge kürzerer Bearbeitungszeiten nicht unberücksichtigt bleiben.

4 Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Wasserwirtschaft

4.1 Beschleunigung der Wasserrechtsverfahren

Die öffentliche Wasserversorgung steht aktuell vor besonders großen Herausforderungen. Der Mensch ist dauerhaft auf Wasser angewiesen. Er ist fortwährend von der Nutzung des natürlichen Wasserdargebots abhängig. Dementsprechend hat der Staat eine grundrechtlich verankerte Schutzpflicht für Leben und Gesundheit, um dem vitalen Bedürfnis des Menschen Rechnung zu tragen. Diese Pflicht zur Daseinsvorsorge ist mit den Auswirkungen des Klimawandels und den Anforderungen im Zusammenhang mit der Einordnung der Trinkwasserversorgung als kritische Infrastruktur und als lebensnotwendiger Bestandteil der Daseinsvorsorge auch in Krisenfällen in Einklang zu bringen. Oberstes Ziel ist dabei die jederzeitige Gewährleistung einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung. Vor diesem Hintergrund muss die Wassergewinnung klimaresilient abgesichert werden, da die Nutzung der Wasserressourcen die Voraussetzung für die gesamte Aufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung darstellt.

In Deutschland verfügen rund 4.270 Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung über eine eigene Wassergewinnung mit rd. 15.900 Gewinnungsanlagen. Mehr als 800 Wasserbehörden sind deutschlandweit für den Vollzug der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zuständig. Die Genehmigungsverfahren sind häufig sehr langwierig und münden oftmals in zehn bis 20 Jahre währende Diskussionen und gerichtliche Auseinandersetzungen, bis schließlich eine wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird. Da wasserrechtliche Genehmigungen in der Regel auf 20 bis 30 Jahre befristet werden, bedeutet das in der Praxis für die Vergabe von Wasserrechten, dass das Wasserversorgungsunternehmen beim Erhalt eines Bescheides schon wieder direkt in das neue Genehmigungsverfahren einsteigen muss. Dieser ineffiziente Kreislauf, der enorme Personalkapazitäten bei Versorgern und Behörden gleichermaßen bindet, muss durchbrochen werden. Mit Blick auf die beschleunigenden Regelungen des § 11a WHG ist zudem nun zu befürchten, dass alle anderen Verfahren, auch Bewilligungs- beziehungsweise Erlaubnisverfahren für die Wasserver- und Entsorgung, zurückgestellt werden müssen. Dies gefährdet mittelfristig die Ver- und Entsorgungssicherheit. Für Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sollten daher ebenfalls, konkrete Bearbeitungsfristen analog zu §11a Abs. 6 festgelegt werden.

Die Benutzung von Gewässern zu Zwecken der öffentlichen Wasserversorgung wird derzeit mittels einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung rechtlich zugelassen. Es ist zunehmend zu verzeichnen, dass anstelle der stärkeren rechtlichen Absicherung mittels einer Bewilligung eine in der Rechtswirkung geringer ausgestaltete Erlaubnis oder gehobene Erlaubnis erteilt wird. In der Regel werden heute für die Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis Befristungen vorgesehen. Darüber hinaus zeigt der aktuelle Vollzug des Wasserrechtes hinsichtlich des Anspruches der öffentlichen Wasserversorgung auf eine Bewilligung ein diffuses Bild. In

Einzelfällen wurde eine Bewilligung bejaht, in anderen Fällen jedoch abgelehnt. Eine gefestigte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt bislang. Zudem ergibt sich eine besondere Schwierigkeit auf der materiell-rechtlichen Ebene dahingehend, dass der behördliche Vollzug der rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes sowie teilweise der Wasserrahmenrichtlinie die Gewässerbenutzung für die öffentliche Wasserversorgung sehr erschwert oder in Einzelfällen sogar ganz verhindert.

Der Klimawandel führt bereits heute und in den kommenden Jahrzehnten verstärkt zu einer größeren Variabilität des nutzbaren Wasserdargebotes mit einer Zunahme von Extremereignissen einschließlich mehrjähriger Dürreperioden. Gleichzeitig werden die klimatische, demografische und technologische Entwicklung den Wasserbedarf der Bevölkerung, Landwirtschaft, Industrie und Energiewirtschaft verändern. Regional differenzierte Prognosen entsprechender Kenngrößen sind nach wie vor mit großen Unsicherheiten verbunden.

Damit die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge auch effektiv wahrgenommen werden kann, sind kurze Verwaltungsverfahren auch hier dringend erforderlich.

Der BDEW regt folgende Regelung in einem neuen § 8a WHG an:

§ 8 a Beschleunigung von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren

(1) Für wasserrechtliche Zulassungsverfahren nach § 8 WHG sind folgende Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu treffen:

a) Verkürzung der Frist für die vollständige Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen auf maximal drei Monate nach Antragstellung.

b) Verpflichtung der zuständigen Behörde, innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages eine Eingangsbestätigung sowie eine erste Einschätzung über die Vollständigkeit der Unterlagen zu übermitteln.

c) Festlegung einer maximalen Bearbeitungsdauer von sechs Monaten ab vollständigem Eingang der Antragsunterlagen für die Entscheidung über den Zulassungsantrag.

d) Einrichtung eines digitalen Antragsportales zur vereinfachten Einreichung und Bearbeitung der Antragsunterlagen.

(2) Die zuständige Behörde kann die in Abs. 1 festgelegten Fristen um maximal drei Monate verlängern, wenn dies aufgrund der Komplexität des Verfahrens erforderlich ist. Die Gründe für die Verlängerung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

4.2 Zulassungsbeschleunigung von Wasserfernleitungen

Infolge des Klimawandels kommt es bereits jetzt zu einzelnen regionalen Engpässen in der Wasserversorgung. Durch Wasserfernleitungen kann eine angemessene Verteilung des verfügbaren Wasservorkommens zwischen wasserärmeren und wasserreicheren Gebieten gewährleistet werden. Während in Ballungsgebieten typischerweise der Wasserbedarf das Dargebot übersteigt, werden in bevölkerungsärmeren Gebieten Überschüsse generiert. In Deutschland existieren vor diesem Hintergrund bereits in Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, im Ruhrgebiet und im Raum Frankfurt am Main weitreichende Wasserfernleitungssysteme. Der Bedarf an entsprechenden Wasserfernleitungen dürfte zukünftig erheblich ansteigen.

Die überregionale Wasserversorgung wird zukünftig eine mindestens ebenso gewichtige Rolle wie die Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas spielen. Um sowohl die Wasserversorgung jederzeit sicherzustellen als auch die Energiewendebedarfe zu erfüllen, muss ein örtliches (knappes) Wasserdargebot um Mengen aus wasserreicheren Regionen ergänzt werden können. Dafür bedarf es zwingend des Ausbaus des Wassertransportnetzes. Auch das Wassertransportnetz sollte planungsrechtliche Privilegien – analog zu denen wie sie jüngst für Wasserstoff-Transportleitungen im EnWG formuliert wurden – erhalten.,

In der Praxis kommt es beim Bau von Wasserleitungen zu massiven Zeitverlusten, die mit einer planungsrechtlichen Gleichbehandlung aller wasser- und energiebezogenen Leitungsprojekte leicht zu lösen wären. Wie bei Energie- und H₂-Leitungen wären dann mit der Planfeststellung der Leitung gleich auch die notwendigen infrastrukturellen Beschleunigungseffekte verbunden, wie bspw. die vorzeitige Besitzeinweisung oder die Erleichterung notwendiger Vorarbeiten.

Der BDEW schlägt vor, dass der Bau von Wasserleitungen im WHG analog zu den Energieleitungen im EnWG planungsrechtlich privilegiert wird, so dass auch hier im Hinblick auf die Daseinsvorsorge und die Auswirkungen des Klimaschutzes die Beschleunigungseffekte beim Wasserleitungsausbau erzielt werden können. Der BDEW hat hierzu bereits ein umfassendes Rechtsgutachten mit konkreten Regelungsvorschlägen vorgelegt¹.

5 Ergänzender Regelungsbedarf aus Sicht der Energiewirtschaft

¹ https://www.bdeu.de/media/documents/20230712_Gutachterliche_Stellungnahme_zur_Zulassungsbeschleunigung_von_Wasserf_11nJdWU.pdf

Die Energiewende ist nicht mit dem Bau neuer EE-Anlagen abgeschlossen, der erneuerbare Strom muss auch abtransportiert bzw. gespeichert werden, um das flexible Energieangebot mit der Nachfrage in Einklang zu bringen. Die geplante Beschleunigung wasserrechtlicher Genehmigungen muss daher zwingend **auf alle Anlagen im Bereich der Netzinfrastruktur und Energiespeicher ausgeweitet** werden. Nur wenn der Netz- und Speicherausbau im gleichen Takt wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgt, kann die erneuerbare Energie in das Netz eingespeist und zum Kunden gebracht werden.

Darüber hinaus sollten auch für konventionelle Kraftwerke beschleunigte wasserrechtliche Zulassungsverfahren (hier insb. für die Entnahme und Wiedereinleitung von Kühlwasser) berücksichtigt werden. Gerade bei Gaskraftwerken, die vorhandene Kohlekraftwerke ersetzen sollen (sog. **Fuel Switch-Kraftwerke**) oder im Rahmen der Kraftwerksstrategie sind weitere Beschleunigungen und Vereinfachungen erforderlich. Dabei sollten auch insbesondere die Regelungen zur Digitalisierung, Vollständigkeit und gestrafften Behördenbeteiligung (vgl. § 11a Abs. 4 bis 6 WHG) für diese Anlagen umgesetzt werden.

Zur besseren Strukturierung und Beschleunigung der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren braucht es zudem auch **Vordrucke** – analog zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren –, anhand derer der Antrag strukturiert werden könnte. Da diese nicht bestehen, gehen die Vorstellungen über Inhalt und Umfang der Anträge zum Teil weit auseinander.

Zudem plädiert der BDEW für die Nutzung weiterer Beschleunigungspotenziale im Bereich des materiellen Wasserrechts. Das betrifft insbesondere die **WRRL-Fachbeiträge**. Grundsätzlich ist das wasserrechtliche Regelwerk gerade im Energiebereich sehr komplex. Beschleunigungspotenziale sind hier schwer zu heben, wenn das materielle Recht nicht vereinfacht und klarer strukturiert wird.

Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen

RAin Katharina Graf
Abteilung Recht (Energie)
Telefonnummer: +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de

RAin Dr. Sabine Wrede
Abteilung Recht (Wasser)
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
sabine.wrede@bdew.de

Dr. Anja Höhne
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefonnummer: +49 30 30001999-1200
anja.hoehne@bdew.de